

Einwohnergemeinde Kappel



Steuerreglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

I. Steuerhoheit

§ 1

Die Einwohnergemeinde Kappel erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

Natürliche
und
juristische
Personen

§ 2

Der Einwohnergemeinde Kappel gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes (StG) zur Gemeinde besteht.

III. Steuerfuss

1. Im Allgemeinen § 3

¹Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

²Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen für das folgende Jahr.

³Für die natürlichen und juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen (§ 253 Absatz 3 StG).

2. Holding-,
Domizil- und
Verwaltungs-
gesellschaften

§ 4

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für die Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) für das folgende Jahr.

²Für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften ist der Gemeindesteuerfuss auf maximal 100 % beschränkt (§ 253 Absatz 4 StG).

IV. Steuerverfahren

1. Steuer-
berechnung

§ 5

¹Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

²Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

2. Einsprache und Rekurs § 6
¹Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
²Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
³Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angaben des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
⁴Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlichen Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Verwirkung § 7
Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).
4. Gemeindesteuerregister § 8
¹Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
²Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.
5. Vertretung der Gemeinde im Steuerungsverfahren § 9
¹Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen, insbesondere ist sie befugt,
a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG);
h) über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
²Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

A. Fälligkeitstermine

Fälligkeit

§ 10

¹Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

²Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

³Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit der Zustellung fällig.

B. Steuerbezug

1. Provisorischer und definitiver Bezug

§ 11

¹Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung bezogen.

²Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung an die Steuern angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet.

⁴Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

2. Zahlung und Zinspflicht

§ 12

¹Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.

²Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

³Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Für die Mahnung wird eine Gebühr, die vom Gemeinderat festgelegt wird, erhoben.

⁵Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

3. Rückerstattung und Rückerstattungszins

§ 13

¹Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

²Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

4. Sicherstellung § 14

¹Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

²Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

5. Zahlungserleichterung § 15

¹Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. Der Gemeinderat setzt den Kompetenzrahmen fest. Weitergehende Zahlungserleichterungen werden vom Gemeinderat behandelt. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

6. Steuererlass § 16

¹Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann die Finanzverwaltung die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Der Gemeinderat setzt den Kompetenzrahmen fest. Weitergehende Erlassgesuche werden vom Gemeinderat behandelt.

Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln der Finanzverwaltung einzureichen.

²Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat (§ 255 Absatz 3 StG) erheben.

³Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Fortsetzungsbegehrens einer Betreibung eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵Die Bestimmung der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmung

§ 17

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2018 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 1. Januar 2010.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel beschlossen am 22. Juni 2017.

Der Gemeindepräsident



Rainer Schmidlin

Die Gemeindeschreiberin



Anja Jeker

Genehmigt vom Finanzdepartement am 3. Januar 2018.